
Dienststelle Gymnasialbildung

Bahnhofstrasse 18
6002 Luzern
Telefon 041 228 53 55
www.kantonsschulen.lu.ch

WEISUNG

Umsetzung der Verordnung des Bundes zu Massnahmen zur Bekämpfung des COVID-19 vom 13. März 2020 in den Schulen der Dienststelle Gymnasialbildung

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Kolleginnen und Kollegen

Die kantonale Regierung hat gestützt auf die nationale Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des COVID-19 entschieden, dass mindestens bis **Sonntag, 26. April 2020** keinerlei Präsenzunterricht an den Luzerner Schulen stattfindet. Die Schulen bleiben geschlossen. Folgende Regelungen konkretisieren die Rahmenbedingungen der Umsetzung in der Dienststelle Gymnasialbildung.

Präsenzveranstaltungen an den kantonalen Schulen sind verboten. Es findet Fernunterricht statt. Die Schulhäuser bleiben unter Beachtung der Ausführungen in Absatz 1 offen.

1 Gebäude

1.1 Die Schulhäuser der Dienststelle bleiben während dieser Zeit für alle Lernenden **geschlossen**. Schulleitungen können unter strikter Einhaltung der Präventionsmassnahmen von Bund und Kanton Ausnahmen definieren, sofern sie betrieblich notwendig sind.

1.2 Lehrpersonen können an der Schule arbeiten, wenn betrieblich angezeigt. Auch hier sind die bundesrätlichen und kantonalen Präventionsmassnahmen zwingend einzuhalten.

1.3 Lernende: Der Zutritt in das Gebäude ist grundsätzlich untersagt. Folgende Ausnahmen gelten, sofern die Präventionsmassnahmen von Bund und Kantone garantiert werden:

- a) Wer keine Infrastruktur zuhause hat, kann die schulische Infrastruktur nutzen (siehe Kap. 4 «Infrastruktur»). Diese Lernenden müssen sich *zwingend* vorgängig bei der Schulleitung melden.
- b) Wenn von der Schulleitung angeordnet, kann das Gebäude betreten werden (z.B. Absprachen, angeordnete Prüfungen)

2 Personal (Lehrpersonen, Verwaltung)

Das Personal arbeitet gemäss Anordnung der Schulleitung weiter. Ab sofort gilt Home-Office, ausser die Arbeit kann aus technischen, organisatorischen oder betrieblichen Gründen nur vor Ort erledigt werden. Die zuständige Schulleitung bestimmt, wer vor Ort arbeiten muss.

Dabei sind Vorkehrungen zum Schutz besonders gefährdeter Personen zu beachten (gemäss BAG und Vorgaben von Bund und Kantone). Detailliertere Informationen für das Verwaltungspersonal folgen nächste Woche.

2.1 Die Lehrpersonen arbeiten in der Regel von zuhause aus und gewährleisten den Fernunterricht gemäss Absatz 4. Ihre Arbeitszeit orientiert sich am Stundenplan und den von der Schulleitung kommunizierten Sitzungs- und Bereitschaftszeiten. Die Erreichbarkeit während den Unterrichtszeiten und gemäss Vorgaben der Schulleitung ist *telefonisch* und per *E-Mail / Office 365* sichergestellt.

2.2 Sekretariate/Bibliotheken (Verwaltungspersonal): Die Sekretariate bleiben *telefonisch* während den Betriebszeiten erreichbar (also kein Schaltdienst). Flexible Arbeitszeiten werden ermöglicht. Wenn immer möglich, findet Homeoffice statt. Ebenso kann Überzeit abgebaut werden. Weitere präzisierende Informationen für das Verwaltungspersonal folgen nächste Woche.

2.3 Reinigung/Hauswartung (Verwaltungspersonal): Präzisierende Informationen für das Verwaltungspersonal folgen nächste Woche. Diese bilden die Grundlage für die Umsetzung an den Schulen. Bis dahin gelten die Anordnungen der Schulleitung.

3 Mensa

Die Mensen bleiben geschlossen.

4 Lernende im Fernunterricht

Der Unterricht wird mittels Fernunterricht weitergeführt. Die Schulleitungen können Anleitungen, Richtlinien und Checklisten erlassen, welche den Fernunterricht koordinieren.

4.1 Infrastruktur für Fernunterricht

Minimalinfrastruktur:

Als Minimalinfrastruktur müssen die Schüler/innen zuhause drucken können und E-Mail- sowie Telefonempfang haben. Wer nicht über diese Minimalinfrastruktur verfügt, meldet sich bei der Schulleitung und kann die schulische Infrastruktur nutzen, sofern die Präventionsmassnahmen gemäss Kapitel 1 eingehalten werden können.

Gute Ausstattung:

Die Lernenden benötigen zuhause folgende Hilfsmittel: Internetanschluss, digitales Arbeitsgerät (BYOD-Gerät bzw. wo noch nicht vorhanden anderer privater Computer, Laptop, Tablet oder allenfalls Smartphone), Drucker, Zugang zu Office 365, Erreichbarkeit per Telefon.

4.2 Zeitliche Organisation des Fernunterrichts

Der Fernunterricht findet gemäss Stundenplan statt bzw. orientiert sich an den Vorgaben der Schulleitung. Die Schulleitungen können in Koordination mit den Fachschaften angepasste Stundenpläne einführen.

Während der Unterrichtszeit (gemäss Stundenplan) müssen die Lernenden für die Lehrpersonen gemäss Anweisungen der Schulleitung bzw. Lehrpersonen erreichbar sein (Handy, E-Mail u.a.).

Aufträge/Hausaufgaben werden erledigt und den Lehrpersonen termingerecht retourniert.

Wenn Lernende krank sind, erfolgt eine Meldung an die Schulleitung bzw. an die von ihnen bestimmte Personen.

Ebenso informiert die Schulleitung die Klassen über Absenzen von Lehrpersonen, wenn diese den Fernunterricht nicht durchführen können.

4.3 Betreuung

Die kantonalen Schulen der Gymnasialbildung müssen gemäss Gesetz keine Betreuung der Lernenden gewährleisten. Zudem ist die Betreuung aufgrund des Alters in der Regel nicht erforderlich. Eltern dürfen ihre Kinder nicht zwecks «Betreuungszwecken» an die Schule schicken.

4.3. Prüfungswesen

Folgende Massnahmen sind vorgesehen:

- Alternative Leistungsbeurteilungen (wo angebracht)
- Reduktion der Prüfungen (mittels Aussetzen der Regelungen in der Gymnasialverordnung und der schulischen Reglemente)
- Abhalten wichtiger Prüfungen vor Ort, die für die Lernzielerreichung notwendig sind, *sofern die bundesrätlichen und kantonalen Präventionsmassnahmen garantiert sind* (Einhaltung geeigneter Schutzmassnahmen: Händehygiene, Abstandhalten und Husten- und Schnupfenhygiene). Allfällige Prüfungen vor Ort werden zwingend von den Schulleitungen koordiniert (Anpassung räumlicher Verhältnisse zwecks Vermeidung von Ansammlungen).

Die Dienststelle und die kantonale Maturitätskommission prüfen in den nächsten Wochen, welche Vorkehrungen im Hinblick auf die Maturitätsprüfungen 2020 zu treffen sind.

Diese Massnahmen treten ab sofort in Kraft und bleiben bis auf Widerruf bzw. bis Vorliegen neuer übergeordneter Vorgaben in Kraft.

Luzern, 13.03.2020, 17:20 Uhr



Aldo Magno
Leiter
041 228 53 54
aldo.magno@lu.ch